

hinein. Am 4. Januar 1684 erließ la Goupillière die Verordnung, daß alle diejenigen, welche die katholische Religion annehmen würden, vier Jahre von allen Lasten und Beschwerden, Einquartierungen, Umlagen, Steuern und Fronden befreit sein sollten. Alle Amtleute, Schultheißen, Meier und Schöffen erhielten bei Strafe der Wiedererlezung den Befehl, die Neubekehrten nicht mit solchen Lasten zu belegen und, wie später zugesetzt wurde, ihren Anteil auf die Lutheraner und Reformierten zu legen. Die Entscheidung aller Prozesse solcher Neubekehrten mit Gegnern anderer Religion behielt sich der Intendant selbst in zweiter Instanz vor, damit jenen kein Unrecht geschehe. Die Beobachtung der katholischen Feiertage wurde streng geboten, selbst die Verrichtung der notwendigsten Geschäfte, wie Heumachen, Anfertigung eines Sarges u. dgl. an Sonn- und Feiertagen wurde mit Geldstrafe belegt. Den Beamten wurde der Besuch der Messe eingeschärft, bei Erledigung von Stellen nur Katholiken angestellt. So arbeitete man mit den größten Mitteln daraufhin, die protestantische Bevölkerung von ihrem Glauben abtrünnig zu machen.

Am 21. Dezember desselben Jahres machte der Intendant folgendes bekannt: Da es der Billigkeit nicht entspreche, daß die katholischen Einwohner von der Benutzung der Kirchen ausgeschlossen seien, so befehle der König, daß an allen Orten, wo sich zwei Kirchen befänden, die kleinere den Katholiken eingeräumt werden solle; wo nur eine vorhanden sei, sollte sie beiden Bekenntnissen gemeinschaftlich sein, jedoch sollten die Katholiken auf die kirchlichen Einkünfte keinen Anspruch erheben und keine Störung des evangelischen Gottesdienstes verursachen, die Messe nur im Chor gelesen und dieser nötigenfalls abgetrennt werden. Damit wurde der bisherige durch den Westfälischen Frieden anerkannte Rechtszustand umgestoßen, obwohl der König kurz vorher, am 15. August 1684, bei dem Regensburger Waffenstillstand den Protestanten in den reunierten Gebieten die Beibehaltung ihrer Kirchen versprochen hatte.

Da Saarbrücken und St. Johann eine Stadtgemeinde bildeten, so wurde auf Grund dieses königlichen Erlasses die Kirche zu St. Johann von den Katholiken allein beansprucht. Dem widersetzte sich aber der Pfarrer